

26. Februar 2021

Fortgeltung der gemeinsamen Verlautbarung von GKV-Spitzenverband und MDS zum Umgang mit der Pflegebegutachtung und den Qualitätsprüfungen aufgrund der Beibehaltung der Kontaktbeschränkungen von Bund und Ländern zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 10. Februar 2021 die grundsätzliche Beibehaltung von Kontaktbeschränkungen bis zum 7. März 2021 beschlossen. Dem Schutz des vulnerablen Personenkreises der pflegebedürftigen älteren Menschen kommt dabei weiterhin eine hohe Bedeutung zu. Pflegeversicherung und Medizinische Dienste wollen daher ihren Beitrag zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie fortführen.

GKV-Spitzenverband und Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen empfehlen daher in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Verband der Privaten Krankenversicherung bis zum 07. März 2021 regelhaft

- keine Pflegebegutachtungen im häuslichen Umfeld nach § 18 SGB XI und stattdessen eine Begutachtung auf Basis von vorliegenden Informationen (schriftliche Unterlagen) und eines strukturierten Telefoninterviews nach § 147 Absatz 1 SGB XI und
- keine Regelprüfungen (Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI) in Pflegeeinrichtungen

durchzuführen.

Vorbehaltlich weiterer Beschlüsse von Bund und Ländern sollen im März 2021 unter Beachtung der Entwicklung der Infektionszahlen und unter Berücksichtigung der notwendigen organisatorischen Maßnahmen sowie unter Umsetzung eines umfassenden Hygiene- und Schutzkonzeptes Pflegebegutachtungen per Hausbesuch und Qualitätsprüfungen wieder aufgenommen werden.